

BKW Energie AG
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

www.bkw.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Ihre Kontaktperson
André Hügli
andre.huegli@bkw.ch

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 29. Juli 2026

**Stellungnahme zur Umsetzung der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) zur
Stromreserve auf Verordnungsstufe (Stromreserveverordnung, StromResV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur
Umsetzung der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) zur Stromreserve auf
Verordnungsstufe.

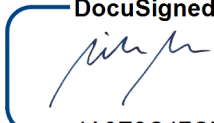
Die BKW begrüsst die Konkretisierungen auf Verordnungsstufe zur Umsetzung der Bestim-
mungen aus dem StromVG. Die BKW bedauert jedoch die im Parlament beschlossene Ver-
pflichtung zur Teilnahme an der Wasserkraftreserve, da dies einen Eingriff in die durch die
Bundesverfassung garantierte Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit darstellt. Wie be-
reits mehrfach im Rahmen von Stellungnahmen dargelegt, beeinträchtigt die Verpflichtung
zur Teilnahme an der Wasserkraftreserve die Investitionssicherheit und erschwert demnach
auch den Ausbau der Wasserkraft in der Schweiz. Die derzeitige Regelung führt aufgrund der
Restriktionen im Betrieb der Wasserkraftwerke zu volkswirtschaftlichen Nachteilen, weil ei-
nerseits dem Markt erhebliche Energiemengen entzogen werden und andererseits die Wert-
haltigkeit des Speicherwassers nicht ökonomisch korrekt bepreist wird. Statt einer ver-
pflichtenden Teilnahme bevorzugen wir eine (technologieoffene) Ausschreibung der Strom-
reserve. Diese würde zudem der starken Regulierungsdichte entgegenwirken, da wesentliche
Parameter im Rahmen der Gebotsabgabe durch die Marktteilnehmer selbst und damit fak-
tisch über Marktmechanismen festgelegt würden.

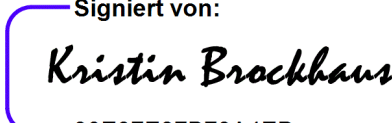
Der Eingriff in die Eigentumsgarantie und die Wirtschaftsfreiheit wird durch die in der
StromResV vorgeschlagene, nicht angemessene Entschädigung der Vorhaltung von Wasser-
kraftwerkskapazitäten weiter verstärkt. Auch die Bewilligungspflicht zur Verschiebung des
Speicherinhaltes innerhalb eines Portfolios eines Speicherkraftwerk-Betreibers stellt eine
unnötige Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit dar.

Weiterhin erachten wir eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs zum Artikel 69c der Energieverordnung (EnV) *Information der Öffentlichkeit* als notwendig, um sicherzustellen, dass bei den bereits bestehenden, umfassenden Datenlieferungen an die involvierten Behörden keine unnötigen Redundanzen entstehen. Vor dem Hintergrund des Schutzes kritischer Infrastrukturen ist eine zurückhaltende Verteilung und Publikation von teils sensiblen Daten angezeigt und erfordert eine hohe Sensibilität bezüglich Cybersicherheit.

Für die detaillierten Anträge und deren Begründungen verweisen wir auf den Anhang. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte oder Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
BKW Energie AG

DocuSigned by:

4A0E3C47CE4F417...
Michael Beer
Head of Group Markets & Regulation

Signiert von:

90E97E37B79A4ED...
Kristin Brockhaus
Head of Strategic Regulatory

Anhang: Anpassungsvorschläge zu einzelnen Artikeln

Anhang: Anträge/Anpassungsvorschläge zu einzelnen Artikeln**Entwurf Stromreserveverordnung StromResV****Art. 1**

Abs.2 Bst. c. die Finanzierung der Kosten der **Stromreserve über die** nationale Netzgesellschaft und die Ausführung der Zahlungen an die Teilnehmer;

Der Antrag dient der Präzisierung: Der vorliegende Verordnungsentwurf behandelt ausschliesslich die Stromreserve, daher sollte klargestellt werden, dass in Art. 1 Abs.2 Bst. c nur die Kosten im Zusammenhang mit der Stromreserve, und nicht die Kosten der anderen Aufgaben von Swissgrid, geregelt werden.

Art. 3a (neu) Vernehmlassung und Publikation von Eckwerten

Die ElCom veröffentlicht die Eckwerte nach den Artikeln 4, 9 und 17, die Pauschalabgeltung und Vergütung für die Leistungsvorhaltung nach Artikel 8 und die Abrufordnung nach Artikel 21 zeitgerecht. Vor deren Veröffentlichung bezieht sie die nationale Netzgesellschaft, die Teilnehmer der Stromreserve und weitere Betroffene angemessen mit ein.

Art. 4 Eckwerte

1 (streichen)

Der Verordnungsentwurf ist bezüglich der Publikation der Eckwerte nicht einheitlich: Während bei der Wasserkraftreserve (Art. 4 SResV) sowie bei Pauschalabgeltung und Vergütung für die Leistungsvorhaltung (Art. 8 SResV) die Veröffentlichung in der Verordnung vorgeschrieben ist, fehlt eine solche Vorgabe bei der thermischen (Art. 9 SResV) und der Verbrauchsreserve (Art. 21 SResV). Wir beantragen daher eine zentrale Bestimmung zur Veröffentlichungspflicht.

Die Veröffentlichung sollte dabei für alle Eckwerte bis spätestens Ende August des Vorjahres erfolgen. Mit der im Rahmen des Verordnungsentwurfs vorgesehenen Kompetenzerweiterung der ElCom erachten wir es als notwendig, dass eine Konsultation aller beteiligten Akteure verpflichtend durchgeführt wird.

Durch die vorgeschlagene, zentrale Vorgabe zur Publikation und Vernehmlassung der Eckwerte ist Abs. 1 in Art. 4 nicht mehr notwendig und daher zu streichen.

Art. 5 Teilnehmer der Wasserkraftreserve und Umfang der Verpflichtung

2 Der Energieinhalt eines Speichersees bemisst sich über die gesamte Produktionskaskade eines hydraulisch zusammenhängenden und gemeinsam optimierten Anlagenverbunds. **Vorbehalten bleiben Konzessions- und weitere behördliche Auflagen zum Betrieb des Speichersees.**

Die Bestimmung des Umfangs der Verpflichtung ausschliesslich über den theoretischen Energieinhalt wird bei vielen Speicherseen den vorherrschenden, betrieblichen Rahmenbedingungen nicht gerecht. Die Konzessionen und andere behördliche Weisungen beispielsweise aus dem Umweltrecht beinhalten teilweise klare Vorgaben zum Betrieb der Anlagen. Daher soll klargestellt werden, dass diese Vorgaben bei der Bestimmung des Energieinhalts vorgehen, sodass der verpflichtende Anteil unter Berücksichtigung dieser betrieblichen Vorgaben bestimmt werden kann. Dadurch wird vermieden, dass die Verpflichtung zur Teilnahme an der Stromreserve weitergehende betriebliche Restriktionen verursacht.

Art. 6 Verteilung auf verschiedene Speicherwasserkraftwerke und Abreden über die Energievorhaltung

3 Die Verteilung der vorzuhaltenden Energie auf verschiedene Speicherwasserkraftwerke und die Abreden sind der ECom zur Bewilligung vorzulegen **zu melden**. Die ECom kann Nachweise über die Abreden verlangen.

Es muss in der Kompetenz des Kraftwerksbetreibers liegen, wo im Kraftwerkspool die Reserve am besten und effizientesten vorzuhalten ist. Eine Bewilligung zur Verschiebung von Speicherwassermengen und Abreden zwischen Kraftwerksbetreiber durch die ECom stellt einen unnötigen administrativen Aufwand dar, welcher die wirtschaftliche Freiheit der Wasserkraftbetreiber weiter einschränkt. Eine Pflicht zur Meldung an die ECom ist ausreichend. Zudem sind bereits umfangreiche Kontroll- und Aufsichtsmechanismen vorgesehen, wobei die Teilnehmer der Wasserkraftreserve für die Einhaltung der Pflichten der Stromreserve haften.

Art. 8 Pauschalabgeltung und Vergütung für die Leistungsvorhaltung

1 Die ECom berechnet und veröffentlicht jährlich den Ansatz für die Pauschalabgeltung (Art. 8e Abs. 1 StromVG) je vorgehaltene GWh Energie. Als Basiswert für den Ansatz dient die gemittelte Preisdifferenz zwischen dem ersten und zweiten Quartal des Jahres, in dem der Zeitraum für die Vorhaltung endet. ~~Der Basiswert wird mit dem Faktor 1,3 multipliziert.~~

1bis (neu) Der Basiswert wird mit einem Faktor von mindestens 1,3 multipliziert. Dieser Faktor muss die Werthaftigkeit der entgangenen Erlöse darstellen. Die ECom ermittelt den Faktor jährlich. Hinsichtlich entgangener Erlöse berücksichtigt sie insbesondere Erlöse aus Systemdienstleistungsmärkten, dem Intraday-Markt, Märkten für Herkunftsnachweise und Terminmarktoptimierungen.

3 Bei einer Erhöhung der Vorhaltemenge (Art. 5 Abs. 5) wird die Pauschalabgeltung auf die gleiche Weise bestimmt, **jedoch unter Berücksichtigung der veränderten Marktsituation**. Zur Bestimmung des Basiswerts für die zusätzliche Vorhaltung wird der Zeitraum von ~~30~~**10** Kalendertagen vor Bekanntgabe der angepassten Eckwerte verwendet.

Abs. 1 und 1bis (neu): Das Parlament hat unter Kenntnis der bestehenden Regelung der Pauschalabgeltung den Gesetzestext angepasst. Neu hat die Abgeltung «angemessen» zu sein und sich auch an den «entgangenen Erlösen» zu orientieren. Der Beibehalt der bisherigen Pauschalabgeltung widerspricht diesem Willen des Parlamentes. Die alleinige Betrachtung des Day-Ahead-Marktes vernachlässigt andere Märkte und die mit ihnen verbundenen Erlösmöglichkeiten. Die Methodik ist daher entsprechend anzupassen und der Faktor 1.3 jährlich gemäss den vorherrschenden, entgangenen Erlösmöglichkeiten durch die ECom nach oben zu korrigieren. Zu den entgangenen Erlösen zählen unter anderem Erlöse aus Systemdienstleistungsmärkten, dem Intraday-Markt, Märkten für Herkunftsnachweise und Terminmarktoptimierungen.

Abs. 3: Eine Erhöhung der Vorhaltemenge ist insbesondere bei sehr angespannten Marktverhältnissen mit rasch ändernden (steigenden) Preisen zu erwarten. Eine Durchschnittsbildung über 30 Tage ist daher nicht angemessen im Sinne des Gesetzes. Stattdessen sollte für die Durchschnittsbildung eine Dauer von maximal 10 Tagen herangezogen werden.

Art. 17 Eckwerte

b. die Teilnahmekriterien, **insbesondere der minimale Abrufpreis;**

Der Abrufpreis stellt einen zentralen Faktor in der Ausgestaltung der Verbrauchsreserve dar. Wie in der Studie im Auftrag des BFE «Ausgestaltung einer Schweizer Stromverbrauchsreserve» durch Consentec/ZHAW¹ aufgezeigt, sollte der Abrufpreis möglichst hoch festgelegt werden, um Marktverzerrungen zu vermeiden. Verbrauchern steht es unabhängig davon immer frei, auch unterhalb der Preisschwelle ihren Verbrauch zu reduzieren.

Art. 20 Verbot der Kompensation der Verbrauchsreduktion

1 Bei einem Abruf der verbrauchsseitigen Reserve ist es den Teilnehmern untersagt, **während der Dauer der aktivierten Stromreserve** den Verbrauch zu verlagern und damit die Verbrauchsreduktion durch einen Mehrverbrauch an anderen Messstellen zu kompensieren.

Verbrauchskompensation sollte nur während der Dauer der aktivierten Stromreserve untersagt sein, eine Kompensation in unkritischen Zeiten muss möglich bleiben. Es dürfte ohnehin kaum möglich sein, zu prüfen, ob ein Produktionsausfall eines Industriebetriebes später kompensiert wurde.

Art. 21 Abrufordnung

Abs 1 Bst c: geringen Lärm- und Schadstoffemissionen sowie geringen **Klimaauswirkungen Treibhausgasemissionen**;

Zwecks Verbesserung der Verständlichkeit den Begriff analog CO₂-Gesetz verwenden.

Art. 24 Vergütung von Kosten aus der Mitwirkungspflicht bei einem Abruf

Ungedeckte Kosten, die sich aus der Mitwirkungspflicht nach Artikel 8q StromVG ergeben, werden den Betreibern von Verteilnetzen, Bilanzgruppen und Stromlieferanten von der nationalen Netzgesellschaft vergütet, ~~wenn der Nachweis erbracht wird, dass aus der Datenaufbereitung und der Datenbereitstellung ungedeckte Kosten angefallen sind.~~

Sämtliche ungedeckten Kosten, die aus der Mitwirkungspflicht bei einem Abruf entstehen, müssen von der nationalen Netzgesellschaft vergütet werden. Nur so ist eine schweizweite Solidarisierung der Kosten vollumfänglich möglich. Andernfalls würden die Kosten nur auf die Endkunden im Netzgebiet verteilt, was nicht dem Ziel der gesamtschweizerischen Sicherstellung der Versorgungssicherheit entsprechen würde. Zwecks Vereinfachung und Effizienz ist aus unserer Sicht eine einfache Deklaration analog der Kostenverrechnung für OSTRAL ausreichend. Ein umfassender Nachweis hingegen führt zu erheblichem und nicht angemessenem Aufwand.

Art. 26 Finanzierung der Kosten der nationalen Netzgesellschaft für die Stromreserve

2 Entstehen der nationalen Netzgesellschaft durch Finanzierungsvorhaben nach Absatz 1 ~~unverschuldet~~ ungedeckte Finanzierungskosten, so gelten sie als anrechenbare Kosten nach Artikel 15a Absatz 1 Buchstabe b StromVG, ~~hat sie Anspruch auf eine Entschädigung.~~

4 Die ElCom bezieht beim Entscheid nach Absatz 3 auch eine in den Vorjahren über den tatsächlichen Finanzierungskosten liegende Verzinsung nach Absatz 1 mit ein.

¹ Studie zur Ausgestaltung einer Schweizer Stromverbrauchsreserve, ZHAW, Consentec, im Auftrag des Bundesamts für Energie, Oktober 2025

Abs. 2: Ungedeckte Kosten sind per se anrechenbar, der Einschub «unverschuldet» ist nicht angebracht, zumal ein solcher Nachweis ex-post schwierig zu erbringen sein dürfte.

Abs. 4: Wir bezweifeln, dass es für die Wiedereröffnung vergangener, finanziell abgeschlossener Jahre eine ausreichende gesetzliche Grundlage gibt.

Entwurf Energieverordnung EnV

Art. 69c Information der Öffentlichkeit

1 Dem BFE sind **durch die in Art. 56 Abs. 1 EnG bezeichneten Stellen** auf Anfrage für die Information der Öffentlichkeit insbesondere folgende Informationen und Daten in einer vom BFE als geeignet festgelegten digitalen, maschinenlesbaren Form zu übermitteln:

- a. **durch das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung** die Werte zur Elektrizitätsproduktion, zum Landes- und zum Endverbrauch sowie zur Ein- und Ausspeisung in einer zeitlichen Auflösung von bis zu einer Stunde;
- b. **durch das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung** der Füllstand pro Speichersee in einer zeitlichen Auflösung von einem Tag;
- c. **durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission** Angaben zur **Verfügbarkeit von den** Erzeugungs-, Speicher-, Verbrauchs- und Netzinfrastrukturen in einer zeitlichen Auflösung von bis zu einer Stunde;
- ~~d. Angaben zur Flexibilität, insbesondere die Produktions-, Einspeise-, Verbrauchs- und Ausspeisedaten, in einer zeitlichen Auflösung von bis zu einer Stunde;~~
- ~~e. die pseudonymisierten Daten aus den intelligenten Messsystemen nach Artikel 8a des StromVV und aus den digitalen Messeinrichtungen, die zur Berechnung von Energieeinsparungen, Prognosen und Analysen erforderlich sind;~~
- f. **durch das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung** die importierten Erdgasmen gen pro Ein- und Ausspeisepunkt, die inländische Biogasproduktion sowie der Gasverbrauch in einer zeitlichen Auflösung von einem Tag;
- g. **durch das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung** die im Ausland gespeicherte Erdgasreserven der Schweiz, aufgeschlüsselt nach Speicherland und Menge in einer zeitlichen Auflösung von einem Tag;
- h. **durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission** die Energiepreise einschliesslich der Grosshandels- und der Endkundenpreise sowie die veröffentlichten Netztarife;
- ~~i. die energierelevanten Wetterdaten und Wetterprognosen;~~
- ~~j. einzelne Geodaten zu Energieinfrastrukturen;~~
- ~~k. weitere für die Beurteilung der Versorgungslage relevante technische, wirtschaftliche oder ökologische Indikatoren, soweit verfügbar, wie kurzfristige Ausfälle grosser Erzeugungsanlagen oder die aktuelle Verfügbarkeit wichtiger Primärenergieträger.~~

2 Die dem BFE übermittelten Informationen und Daten werden in aggregierter, anonymisierter ~~oder~~ **und** zeitversetzter Form sowie in Modellen über ein vom BFE betriebenes digitales Informationsportal veröffentlicht.

Wir unterstützen eine angemessene Information der Öffentlichkeit und sehen den Auftrag aus Art. 55a EnG bereits mit dem bestehenden Energiedashboard Schweiz des BFE als weitgehend erfüllt. Die dabei hinterlegten Daten werden den Bundesbehörden in etablierten Prozessen geliefert oder werden im Zusammenhang mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz der Energiemarktes (BATE) künftig an die ElCom geliefert.

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, erachten wir es als sinnvoll, Art. 69c EnV zu konkretisieren und grundlegend zu überarbeiten:

Zu Abs. 1 schlagen wir vor, die zuständigen Bundesstellen, welche dem BFE die Daten zur Verfügung stellen sollen, explizit zu nennen. Ferner ist auf die Lieferung von Daten, für welche Art. 55a EnG keine ausreichende Rechtsgrundlage bietet, zu verzichten.

- Bst. a und b: Diese Daten liegen den Behörden über das Monitoring der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) vor (vgl. u.a. Art. 3a Abs. 2 und 3 VOEW).
- Bst. c: Die Formulierung «Angaben zu [...] in einer zeitlichen Auflösung von bis zu einer Stunde» im Verordnungsentwurf ist sehr unspezifisch. Aus unserer Sicht sind im Kontext der Stromreserve Angaben über die Verfügbarkeit wesentlich. Diese Angaben liegen der ECom gemäss BATE vor und sollen daher von der ECom ans BFE übermittelt werden.
- Bst. d: Aus unserer Sicht ist nicht ersichtlich, was genau unter Angaben zu Flexibilität verstanden wird. Aspekte zur Flexibilität sind bereits inhärent in den Daten gemäss Bst. a enthalten, sodass sich eine zusätzliche Regelung erübrigt. Ferner erachten wir die Rechtsgrundlage hierfür in Art. 55a EnG als nicht ausreichend.
- Bst. e: Aus unserer Sicht sind die Daten von intelligenten Messsystemen inhärent in den Daten gemäss Bst. a enthalten, sodass sich eine zusätzliche Regelung erübrigt. Ferner erachten wir die Rechtsgrundlage hierfür in Art. 55a EnG als nicht ausreichend.
- Bst. f und g: Die Daten aus der Gaswirtschaft liegen den Behörden über das Monitoring der wirtschaftlichen Landesversorgung vor und können somit vom BWL ans BFE geliefert werden.
- Bst. h: Diese Angaben liegen der ECom gemäss BATE vor und sollen daher von der ECom ans BFE übermittelt werden.
- Bst. i: Wetterdaten kann das BFE über das Bundesamt für Meteorologie beziehen. Für eine direkte Lieferung von Energieunternehmen ist die gesetzliche Grundlage in Art. 55a EnG aus unserer Sicht nicht ausreichend. Zudem ist die Interpretation von Meteodaten hinsichtlich ihrer Auswirkung auf Stromproduktion und -verbrauch als Geschäftsgeheimnis einzustufen.
- Bst. j: Die Lieferung von Geodaten an die Bundesbehörden erfolgt bereits auf Grundlage von Art. 26a EleG. Weitere Datenlieferungen resp. deren Veröffentlichung sind insbesondere im Hinblick auf den Schutz von kritischen Infrastrukturen abzulehnen. Geodaten sind zudem von Art. 55a EnG nicht erfasst. Die Bestimmung verfügt somit über keine ausreichende Gesetzesgrundlage.
- Bst. k: Der Zweck von Bst. k ist unklar und es erschliesst sich uns nicht, auf welcher Rechtsgrundlage das BFE «technische, wirtschaftliche und ökologische» Beurteilungen durchführt und weshalb diese für die Information der Öffentlichkeit erforderlich sind.

Abs. 2: Auch zeitversetzt sind die Daten nur in aggregierter und anonymisierter Form zu publizieren.